



Zuerkennung der fachlichen Eignung

Gemäß § 30 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157) und §2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 22. Juli 2005 (GVBl. I. S. 558) wird

Herrn Rolf Broweleit

geboren am: 12.08.1951
wohnhaft: Nachtigallenstraße 62
63263 Neu-Isenburg

die fachliche Eignung zur Ausbildung von Auszubildenden im
Ausbildungsberuf:

„Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau“

widerruflich zuerkannt. Das gilt nicht für die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main, Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Offenbach am Main, den 09.02.2006

Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main


Friedrich Rixecker
Geschäftsführer